



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang

Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft
(SPO SG)

Vom 22.09.2022

Zuletzt geändert durch Satzung vom 15.05.2025

Für Studierende ab dem WiSe 2026/27

Nichtamtliche konsolidierte Gesamtfassung unter Berücksichtigung der 3. Änderungsfassung vom 26.03.2026

Rechtsänderungen, die am 1. Oktober 2026 in Kraft getreten sind für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudiengangs Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft ab dem Wintersemester 2026/27 mit dem ersten Fachsemester aufgenommen haben, erscheinen hervorgehoben **"blau"**.

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
03/2026	01.10.2026	26.03.2026	1-11	05/09-9(2)

Auf Grund von 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 06.08.2014 in ihrer jeweiligen Fassung, soweit die Allgemeine Prüfungsordnung keine abschließenden Regelungen enthält.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, Managerinnen und Manager für die Sozial- und Gesundheitswirtschaft auszubilden.
- (2) ¹Das Studium qualifiziert für administrative, betriebswirtschaftliche, personalwirtschaftliche, rechtliche und managementbezogene Aufgaben in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft. ²Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs qualifizieren sich für Verwaltungs- und Führungsaufgaben auf Bachelorebene.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Hochschulzugang bestimmt sich nach dem BayHIG und der entsprechenden Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²Der fachgebundene Hochschulzugang im Sinne des Art. 88 Abs. 6 BayHIG setzt ein nachweislich erfolgreiches Probestudium von einem Jahr voraus; hierzu müssen mindestens zwei Drittel der Studien- und Prüfungsleistungen aus der Studien- und Prüfungsordnung für die ersten beiden Semester nachgewiesen werden; das sind 40 Leistungspunkte (ECTS) in zwei Semestern; überschreitet die oder der Probestudierende die Frist für das Probestudium aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, kann auf Antrag eine Fristverlängerung von einem Semester gewährt werden; das Vorliegen der Gründe ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch das Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Amtsarztes oder einer Amtsärztin; wenn ein solches durch die Probestudierende oder den Probestudierenden nicht beigebracht werden kann, durch ein ärztliches Attest, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist, § 6 Abs. 5 Satz 4 APO gilt entsprechend.
- (2) Vor der Aufnahme des Studiums muss zudem eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit von sechs Wochen in einem sozial- oder gesundheitswirtschaftlichen Unternehmen in Vollzeit oder einer dazu äquivalenten Stundenzahl nachgewiesen werden; dies entfällt für qualifizierte Berufstätige nach Abs. 1 Satz 2.
- (3) Über die der Hochschule obliegenden Feststellungen im Sinne des Abs. 1 entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (4) ¹Zusätzlich ist der Nachweis von Englischkenntnissen bis zum Ende des 2. Fachsemesters zu erbringen, die an Gymnasien vor Eintritt in die Qualifikationsphase erreicht werden können. ²Das

entspricht dem Niveau B1+ (hinsichtlich der Sprachkompetenz) und B2 (hinsichtlich der Lesekompetenz) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). ³Wird der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, so erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen, Art. 92 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 4

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Fachsemestern, davon ein Praxissemester (im Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft). ²Es gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ³Der erste Studienabschnitt umfasst die Module 1.1 bis 1.8, 2.1 bis 2.4, 3.1 bis 3.4, 4.1 bis 4.4, 5.1 und 5.5. ⁴Der zweite Studienabschnitt umfasst die Module 1.9. bis 1.11., 2.5, 2.6, 3.5., 5.6., 6.1. und 6.2.
- (2) ¹Das Studium kann auch als Teilzeitstudium absolviert werden. ²In Teilzeit beträgt die Regelstudienzeit 14 Fachsemester (in der Regel mit je 15 ECTS). ³Bei der Immatrikulation ist anzugeben, ob ein Vollzeitstudium oder ein Teilzeitstudium gewählt wird. ⁴Zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium kann auf schriftlichen Antrag gewechselt werden. ⁵Der Antrag zum folgenden Wintersemester ist bis spätestens 15. Juli und zum folgenden Sommersemester bis spätestens 15. Januar zu stellen. ⁶Die Entscheidung erfolgt durch die Studiengangsleitung.
- (3) ¹Während des Studiums sind die Module gemäß Anhang und dem Modulhandbuch erfolgreich zu absolvieren. ²Im Rahmen des Studiums sind 210 ECTS zu erwerben. ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. ⁴Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt aufgrund der Vorgaben des „European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS)“.

§ 5

Module, Grundlagen des Studiengangs, Studieninhalte, Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) ¹Das Studium umfasst 33 Module. ²Die Modulgruppe 1 beinhaltet spezifische betriebswirtschaftliche und Management-bezogene Inhalte. ³Die Modulgruppe 2 beinhaltet branchenbezogene Inhalte der Sozial- und Gesundheitswirtschaft. ⁴Die Module der Modulgruppe 3 vermitteln rechtliche Inhalte. ⁵Die Modulgruppe 4 fokussiert auf Gesellschaft und Politik. ⁵Die Modulgruppe 5 vermittelt studiengangübergreifende Grundlagen, insb. mit Wahlmöglichkeiten. ⁶Modulgruppe 6 umfasst die Anwendung der Studieninhalte in der Praxis (Praxissemester) und im wissenschaftlichen Arbeiten (Bachelorarbeit).
- (2) Als Grundlagen des Studiengangs im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3 APO gelten alle Module der ersten beiden Fachsemester - ausgenommen ist das Modul 5.2 Studium Generale I (Bildung für nachhaltige Entwicklung).
- (3) Die Module sind mit den zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS), ECTS, der Teilnahmepflicht (TNP) sowie den Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen im Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (4) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. ²Pflichtmodule sind diejenigen Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule

sind diejenigen Module, die alternativ angeboten werden; jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.

- (5) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 6

Studienplan

¹Die Hochschule beschließt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan inklusive eines Modulhandbuchs, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters. ⁴Der Studienplan in Verbindung mit dem Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Angaben und Regelungen:

1. die Studienziele und -inhalte der Module und der ihnen zugeordneten Lehreinheiten,
2. die zeitliche Aufteilung der SWS und ECTS und die Lehrveranstaltungsart je Modul und Lehreinheit,
3. die Form und die Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
4. nähere Bestimmungen über Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise und
5. die Studienziele und -inhalte des Teilzeitpraktikums und des Praxissemesters einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

§ 7

Eintritt in das Praxissemester

- (1) Zum Eintritt in das Modul 2.1 Teilzeitpraktikum ist berechtigt, wer mindestens 3 Module erfolgreich absolviert hat, darunter mindestens eines der Module 1.1., 1.2. und 3.1.
- (2) ¹Zum Eintritt in das Praxissemester ist berechtigt, wer mindestens 18 Module aus dem ersten Studienabschnitt erfolgreich absolviert hat. ²Die Module 5.2 Studium Generale I und 5.3. Studium Generale II bleiben dabei außer Betracht.

§ 8

Praxissemester

- (1) ¹Im fünften Fachsemester absolvieren die Studierenden ein Vollzeitpraktikum nach Maßgabe der „Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 24. Januar 2023, Az. H.3-H3432.4.0/9/40 (BayMBL. 2023 Nr. 60 vom 8. Februar 2023) und den Praktikumsrichtlinien zum praktischen Studiensemester des Praktikumsamtes der EVHN. ²Im Rahmen der Internationalisierung des Studiums

fördert die EVHN Studierende, die ihr Praktikum im Ausland absolvieren, auch außerhalb Europas.

- (2) ¹Das Praxissemester umfasst einen Zeitraum von insgesamt 20 Wochen. ²Die tägliche Arbeitszeit im Praxissemesters entspricht der üblichen Arbeitszeit des Praktikumsbetriebs. ³Fehlzeiten von mehr als einer Woche müssen nachgearbeitet werden.
- (3) ¹Studierende sind berechtigt und verpflichtet, der Hochschule einen Praktikumsbetrieb zu benennen. ²Bei der Suche nach einem Praktikumsbetrieb erfolgen Information und Beratung durch das Praktikumsamt.
- (4) ¹Studierende sind verpflichtet, der Hochschule einen Praktikumsvertrag vorzulegen, der den Vorgaben der Praktikumsrichtlinien folgt. ²Der Praktikumsvertrag ist vor Aufnahme des Praxissemesters einzureichen. ³Grundsätzlich ist ein von der Hochschule herausgegebener Mustervertrag zu verwenden.
- (5) Für die Anerkennung des Praxissemesters sind neben dem Praktikumsvertrag vorzulegen:
 1. der individuelle Praktikumsplan (bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Praktikums),
 2. ein Zeugnis des Praktikumsbetriebs und
 3. ein Praxisbericht.
- (6) Die Prüfungskommission stellt auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise fest, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde.
- (7) Hat die Prüfungskommission festgestellt, dass die praktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeleistet wurde, muss sie bestimmen, dass das Praktikum ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (8) Die Studiengangskonferenz benennt eine Praxisbeauftragte bzw. einen Praxisbeauftragten für das Praxissemester, die bzw. der hauptberuflich tätige(n) Lehrkraft an der EVHN sein muss.

§ 9

Fristen für das Ablegen von Prüfungen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Module 1.1., 1.2., 1.3., 3.1., 4.1. und 5.1. sollen bis zum Ende des 3. Fachsemesters abgelegt werden.
- (2) Hat eine Studentin oder ein Student aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, eine dieser Modulprüfungen bis zum Ende des 4. Fachsemesters nicht abgelegt, so gilt diese Modulprüfung als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist bei höchstens drei Modulen möglich.

§ 10

Bachelorarbeit

¹Die Anmeldung der Bachelorarbeit ist frühestens möglich, wenn 23 Module, darunter das Praxissemester 6.1. erfolgreich abgeschlossen wurden. ²Die Module 5.2 bis 5.4 bleiben dabei außer Betracht.

§ 11

Ermittlung der Gesamtnote

In die Ermittlung der Gesamtnote aller Modulprüfungen (arithmetisches Mittel) gehen die Modulnoten gewichtet nach der Anzahl ihrer ECTS ein.

§ 12

Studienabschluss

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 210 ECTS nach der Anlage zu dieser Satzung erworben sind.

§ 13

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Nr.	Modulname ¹	SWS	ECTS	TNP	Prüfungen	studienbegleitende Leistungsnachweise	
						Art und Umfang	Note
1.1	Nachhaltigkeit in Betriebswirtschaftslehre und Management	3	5	–	–	Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	X
1.2	Rechnungswesen und Jahresabschluss	3	5	–	schriftlich (120 min)	–	X
1.3	Kostenrechnung und Controlling	3	5	–	schriftlich (120 min)	–	X
1.4	Personal und Organisation	3	5	–	schriftlich (60 min.) oder* mündlich (15 min)	–	X
1.5	Finanzierung	3	5	–	schriftlich (90 min)	–	X
1.6	Dienstleistungs- und Qualitätsmanagement ²	3	5	–	–	Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis ³	X
1.7	Digitalisierungsmanagement ²	3	5	–	–	Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis ³	X
1.8	Marketing und Unternehmensführung	3	5	–	–	Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	X
1.9	Change Management und Führung ²	3	5	–	schriftlich (60 min) oder* mündlich (15 min.) ³	–	X

Nr.	Modulname ¹	SWS	ECTS	TNP	Prüfungen	studienbegleitende Leistungsnachweise	
						Art und Umfang	Note
1.10	Personalentwicklung und Personalmarketing	3	5	–	–	Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	X
1.11	Managementhandeln in komplexen Situationen ²	2	5	X	–	Portfolio ³	mit Erfolg
2.1	Teilzeitpraktikum	1	6	X	–	Bericht	mit Erfolg
2.2	Einführung in die Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession	3	5	–	–	Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	X
2.3	Einführung in Pflege und Gesundheit als Wissenschaft und Profession	5	5	-	mündlich (20 min.)	–	X
2.4	Methoden in den Berufsfeldern	4	5	-	schriftlich (60 min.)	–	X
2.5	Projekt I	3	6	-	–	Bericht (Projektarbeit)	mit Erfolg
2.6	Projekt II	3	5	-	–	Bericht (Projektpräsentation)	X
3.1	Einführung in das Recht und Privatrecht	3	5	–	schriftlich (60 min.)	–	X
3.2	Sozialrecht I	3	5	–	schriftlich (60 min)	–	X
3.3	Arbeitsrecht	3	5	–	schriftlich (60 min.)	–	X

Nr.	Modulname ¹	SWS	ECTS	TNP	Prüfungen	studienbegleitende Leistungsnachweise	
						Art und Umfang	Note
3.4	Sozialrecht II	3	5	-	schriftlich (60 min)	–	X
3.5	Steuern und Rechtsformen	3	5	-	–	Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	X
4.1	Sozial- und Gesundheitswirtschaft in der Gesellschaft	3	5	-	–	Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	X
4.2	Volkswirtschaftslehre ²	3	5	-	schriftlich (60 min) ³	–	X
4.3	Mensch und Gesellschaft	3	5	–	schriftlich (60 min)	–	X
4.4	Politik und Verwaltung	3	5	-	–	Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	X
5.1	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	3	5	–	–	Portfolio	mit Erfolg
5.2	Studium Generale I (Bildung für nachhaltige Entwicklung)	4	6	–	–	Portfolio	mit Erfolg
5.3	Studium Generale II (Bildung in Verantwortung)	2	3	–	–	Portfolio	mit Erfolg
5.4	Studium Generale III (Bildung in Verantwortung)	6	9	–	–	Portfolio	mit Erfolg
5.5	Ethik	4	5	–	schriftlich (60 min.)	–	X

Nr.	Modulname ¹	SWS	ECTS	TNP	Prüfungen	studienbegleitende Leistungsnachweise	
						Art und Umfang	Note
5.6	Empirisches Arbeiten und Statistik	3	5	–	schriftlich (60 min)	–	X
6.1	Praxissemester	2	30	X	–	Praxisbericht	mit Erfolg
6.2	Bachelorarbeit	2	15**	–	Bachelorarbeit	–	X
	Summe	103	210				

* Über die Prüfungsform entscheidet die Prüferin oder der Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des Semesters zu treffen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.

** Die Vergabe der ECTS in Modul 1.12 gestaltet sich wie folgt: Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS, für das Bachelorseminar werden weitere 3 ECTS vergeben.

¹ Die Module 5.2, 5.3 und 5.4 sind Wahlpflichtmodule. Alle anderen Module sind Pflichtmodule.

² Einzelne Lehrveranstaltungen können auf Englisch stattfinden.

³ Die Prüfung oder Teilaufgaben können nach Wahl der Prüflinge auf Englisch oder Deutsch abgelegt werden.

Legende:

ECTS = Leistungspunkte gemäß European Credit Transfer System

min. = Minuten

Nr. = Nummer

SWS = Semesterwochenstunden

TNP = Teilnahme- bzw. Anwesenheitspflicht

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 27.04.2022, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 15.09.2022, Az. R.3-H6234.3.17/2/ und der Eilentscheidung der Präsidentin vom 22.09.2022.

Nürnberg, den 22. September 2022

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach
-Präsidentin-

Diese Satzung wurde am 22.09.2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.09.2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 22.09.2022.

- 1. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 22.03.2023 des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 04.07.2023, Az. L.3-H6234.3.17/2/7 und des Eilentscheids des Präsidenten vom 21.07.2023. Diese Satzung wurde am 21.07.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.07.2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 21.07.2023.
- 2. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 26.03.2025, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 08.05.2025, Az. L.3-H6234.3.17/2/18 und des Eilentscheids des Präsidenten vom 15.05.2025. Diese Satzung wurde am 15.05.2025 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.05.2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 15.05.2025.
- 3. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 18.03.2026, der Genehmigung des Präsidenten vom 19.03.2026 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 24.03.2026 Az. L.3-H6234.3.17/2/28. Diese Satzung wurde am 26.03.2026 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26.03.2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 26.03.2026.

Nürnberg, den 26. März 2026

Prof. i. K. Dr. Thomas Popp
-Präsident-